

## Seggermann Christoph

---

**Von:** Raunig, Jutta <jutta.raunig@bmf.gv.at>  
**Gesendet:** Donnerstag, 12. Mai 2022 17:24  
**An:** Begutachtung; Seggermann Christoph  
**Cc:** Alfred Lejsek; Beate Schaffer; Peter Maerschalk; Guggenberger, Elena  
**Betreff:** Warenderivateverordnung-WDV (Aufhebung)-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2022-05-12.docx  
**Anlagen:** Warenderivateverordnung-WDV (Aufhebung)-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2022-05-12.docx

### **Warenderivateverordnung – WDV (Aufhebung):**

Mit der Bitte um Berücksichtigung der BMF-Anmerkungen.

Freundliche Grüße  
Jutta Raunig

### **Bundesministerium für Finanzen**

Sektion III – Wirtschaftspolitik, Finanzmärkte und Zoll  
Abteilung III/5 – Banken- und Kapitalmarktrecht

### **MR Mag. Jutta Raunig**

Tel.: +43 1 51433 503125  
Mobil: +43 664 88219048  
Johannesgasse 5, 1010 Wien  
[jutta.raunig@bmf.gv.at](mailto:jutta.raunig@bmf.gv.at)  
[bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)

Entwurf

**Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Warenderivateverordnung ~~geändert~~aufgehoben wird**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 und des § 20 Abs. 6 des Börsegesetzes 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2022<sup>1</sup>, wird verordnet:

Die Warenderivateverordnung – WDV, BGBl. II Nr. 390/2017, tritt mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft.

Formatiert: 41\_UeberschrG1, Block

~~Die Warenderivateverordnung – WDV, BGBl. II Nr. 390/2017, wird wie folgt geändert:~~

~~§ 4 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:~~

~~„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des [30. Juni 2022] außer Kraft.“~~

---

<sup>1</sup> Dem Begutachtungsentwurf liegt die Regierungsvorlage [RV 1441 BlgNR 27. GP](#) zugrunde, die sich maßgeblich mit dem im Frühjahr begutachteten Ministerialentwurf 176/ME deckt.

### Begründung

Mit der gegenständlichen **NovelleAufhebung** der Warenderivateverordnung (~~– WDV~~), BGBl. II Nr. 390/2017, sollen die mit ihr gesetzten Maßnahmen, also sowohl das Positionslimit für Warenerzertifikate als auch die Aussetzung der Positionsmeldepflicht für Warenerzertifikate, deren Emissionsvolumen 2,5 Millionen Stück nicht überschreitet, außer Kraft treten. Damit soll auf regulatorische Änderungen bei im Wesentlichen gleichbleibender Marktlage reagiert werden.

Die FMA muss gemäß § 18 Abs. 1 des Börsegesetzes 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2022<sup>2</sup>, grundsätzlich Positionslimits für Warenderivate festlegen, und zwar für Derivate auf landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie für kritische und signifikante Derivate, die an inländischen Handelsplätzen gehandelt werden. Dies ist bisher für die einzige Kategorie von Warenderivaten, die aktuell an inländischen Handelsplätzen gehandelt werden, durch die WDV geschehen, nämlich für Warenerzertifikate. Zugleich wurde von der Verordnungsermächtigung gemäß § 20 Abs. 6 BörseG 2018 durch die WDV Gebrauch gemacht Positionsmeldepflichten auszusetzen, wenn aufgrund des Emissionsvolumens ausgeschlossen ist, dass das Positionslimit überschritten wird. Die Schwelle ist mit einem Emissionsvolumen von 2,5 Millionen Stück bei börsengehandelten Warenerzertifikaten festgesetzt worden.

Gemäß § 18 Abs. 1a Z 4 BörseG 2018 gilt die Pflicht zur Setzung von Positionslimits per se nicht mehr für Warenerzertifikate. Damit wird Art. 57 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. L 173 vom 12.06.2014; S. 349, in der Fassung der Richtlinien (EU) 2021/338, ABl. L Nr. 68 vom 26.02.2021; S. 14, umgesetzt. Gemäß § 20 Abs. 1a BörseG 2018 gilt auch die Positionsmeldepflicht für Warenerzertifikate per se nicht mehr, was auf Art. 58 Abs. 1 der Richtlinie 2014/65/EU in der genannten Fassung beruht. In Erwägungsgrund 16 zur Richtlinie (EU) 2021/338 heißt es erläuternd: „Durch das derzeit geltende Positionslimit-Regime wird auch den spezifischen Eigenschaften von Warenerzertifikaten nicht Rechnung getragen. Warenerzertifikate sind übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe c der Richtlinie 2014/65/EU. Der Markt für Warenerzertifikate zeichnet sich durch eine Vielzahl verschiedener Emissionen aus, wobei jede beim Zentralverwahrer für eine bestimmte Größe registriert ist, und jede mögliche Erhöhung einem spezifischen Verfahren folgt, das von der relevanten zuständigen Behörde ordnungsgemäß genehmigt wurde. Dies steht im Gegensatz zu Warenderivatkontrakten, bei denen der Umfang der offenen Kontraktpositionen und damit der Umfang einer Position potenziell unbegrenzt ist. Zum Zeitpunkt der Emission hält der Emittent oder der mit dem Vertrieb der Emission beauftragte Intermediär 100 % der Emission, was die Frage aufwirft, ob ein Positionslimit-Regime überhaupt angewendet werden kann. Zudem werden die meisten verbrieften Derivate dann letztlich von einer großen Zahl von Kleinanlegern gehalten, wodurch nicht das gleiche Risiko des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung oder für geordnete Preis- und Abrechnungsbedingungen wie bei Warenderivatekontrakten besteht. Darüber hinaus ist der Begriff des Spot-Monats und der anderen Monate, für die gemäß Artikel 57 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU Positionslimits festgelegt werden müssen, auf Warenerzertifikate nicht anwendbar. Warenerzertifikate sollten deshalb von der Anwendung der Positionslimits und Meldepflichten ausgenommen werden.“

Nach wie vor werden neben Warenerzertifikaten keine anderen Warenderivate auf inländischen Handelsplätzen gehandelt, für die die FMA als zuständige Behörde Positionslimits setzen müsste oder Positionsmeldepflichten aussetzen könnte. Dementsprechend sollen die rechtlich überholten Verordnungsregelungen außer Kraft treten. Unabhängig davon wird die FMA weiterhin beobachten, ob an österreichischen Handelsplätzen zukünftig Warenderivate gehandelt werden, für die die FMA im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Verordnungsermächtigungen gemäß § 18 Abs. 1 oder § 20 Abs. 6 BörseG 2018 auszunutzen hat.

<sup>2</sup> Dem Begutachtungsentwurf liegt die Regierungsvorlage RV 1441 BlgNR 27. GP zugrunde, die sich maßgeblich mit dem im Frühjahr begutachteten Ministerialentwurf 176/ME deckt.